

L 18 B 237/06 AS PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

18

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 65 AS 10612/05

Datum

08.02.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 18 B 237/06 AS PKH

Datum

03.04.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 8. Februar 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) unter Beordnung ihrer Prozessbevollmächtigten ([§ 73a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG – i. V. mit den [§§ 114 ff.](#) Zivilprozessordnung – ZPO –). Die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung – sie begehrt im Klageverfahren ersichtlich nur die Übernahme der Kosten der Hausrat- und Glasschutzversicherung für die von ihr bewohnte Wohnung zusätzlich zu der Regelleistung des [§ 20](#) Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) – hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (vgl. [§ 114 Satz 1 ZPO](#)).

Zwar durfte das SG die Gewährung von PKH nicht unter Hinweis auf die fehlende Erforderlichkeit eines Rechtsanwalts im Sinne von [§ 121 Abs. 2 ZPO](#) ablehnen. Denn das Prinzip der Rechtsschutzgleichheit ([Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz – GG – i. V. mit [Art. 20 Abs. 3 GG](#)) und die aus [Art. 3 Abs. 1](#), [Art. 19 Abs. 4](#) und [Art. 20 Abs. 3 GG](#) abgeleitete Garantie des effektiven Rechtsschutzes lassen die Beordnung eines Rechtsanwalts stets schon dann als erforderlich erscheinen, wenn im Kenntnisstand und in den Fähigkeiten der Prozessbeteiligten ein deutliches Ungleichgewicht besteht. Davon ist vorliegend schon deshalb auszugehen, weil die Aufklärungs- und Beratungspflicht des Rechtsanwalts über die Reichweite der Hinweis- und Amtsermittlungspflicht im sozialgerichtlichen Verfahren hinausgeht (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2001 – [1 BvR 391/01](#) = [FamRZ 2002, 531-532](#)).

Es fehlt jedoch an der ausreichenden Erfolgsaussicht des Klagebegehrens. Eine Rechtsgrundlage für die gesonderte Übernahme der Kosten der Hausrat- und Glasschutzversicherung zusätzlich zur Regelleistung des [§ 20 SGB II](#) ist nicht ersichtlich. Unter Geltung des SGB II, das auf dem Prinzip der pauschalen Abgeltung der Bedarfe des täglichen Lebens durch die Regelleistung in Abkehr vom Einzelleistungsprinzip des Sozialhilferechts beruht, werden sämtliche Kosten für den "Hausrat" mit Ausnahme der Erstausrüstungen des [§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) von der Regelleistung gemäß [§ 20 SGB II](#) abgegolten, d.h. auch sämtliche im Zusammenhang mit dem Hausrat stehenden Ausgaben, zu denen auch die Kosten einer Hausrat- und Glasschutzversicherung gehören. Ob diesbezüglich eine Darlehensgewährung nach [§ 23 Abs. 1 SGB II](#) in Betracht kommt, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Weder hat die Klägerin ein solches Darlehen begehrt noch hat die Beklagte hierüber bislang eine – gerichtlich überprüfbare – Verwaltungsentscheidung getroffen. Eine Kostenentscheidung hat im PKH-Beschwerdeverfahren nicht zu gehen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-08-03